



Frau
Magdalena Steinberger
Politische Expositur Gröbming
Hauptstraße 213 //201
8962 Gröbming

Bearb.: Mag. Michael Schachner
Tel.: +43 (3612) 2801-240
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-338032/2025-5

Gröbming, am 14.11.2025

Ggst.: Stadtgemeinde Schladming, 8970 Schladming, Coburgstraße 45,
Ansuchen auf Errichtung bzw. Erweiterung einer Bestattungsan-
lage in Form eines Urnenhains, Kommunalfriedhof der Stadtge-
meinde Schladming, 8970 Schladming, Salzburgerstraße 598,
Gst. Nr. 346/2, 346/16 und 346/19, je KG 67612 Schladming,
sanitätsrechtliches Verfahren gemäß §§ 32ff Steiermärkisches
Leichenbestattungsgesetz 2010;
Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Stadtgemeinde Schladming, 8970 Schladming, Coburgstraße 45, vertreten durch den Bürgermeister, DI Hermann Trinker, hat mit Eingabe vom 06.10.2025, ha. eingelangt am 15.10.2025, einen Antrag auf „Errichtung bzw. Erweiterung einer Bestattungsanlage in Form eines Urnenhains / einer Anlage, die dem Vergraben der Asche von Verstorbenen dient“, gemäß §§ 32ff Steiermärkisches Leichenbestat-
tungsgesetz 2010 LGBI. Nr. 78/2010 i.d.F. LGBI. Nr. 68/2025, auf den Grundstücken Nr. 346/2, 346/16 und 346/19, je KG 67612 Schladming (Gelände des Kommunalfriedhofs der Stadtgemeinde Schlad-
ming, 8970 Schladming, Salzburgerstraße 598), eingebracht.

Ort: Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Schladming, 8970 Schladming, Salzburgerstraße 598		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
Mittwoch, 03.12.2025	ab 08:00 Uhr	---

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin – vertreten lassen,
- wenn der Bevollmächtigte/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projektunterlagen

Ort der Einsichtnahme:

Ort: Politische Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming		
Datum	Zeit	Zimmer Nr.
Montag bis Freitag vor der Verhandlung (nicht jedoch an Feiertagen)	08:00 bis 12:30 Uhr	101, 1. Stock

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde,
- Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, <https://www.pe.groebming.steiermark.at/> sowie
- Anschlag an der Amtstafel der Politischen Expositur Gröbming kundgemacht.

Besondere Hinweis:

Eine Einsichtnahme bzw. Erhebung von Einwendungen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03612/2801-240 oder 03612/2801-241) möglich.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort: Politische Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming		
Datum	Zeit	Zimmer Nr.
Montag bis Freitag vor dem Verhandlungstag (nicht jedoch an Feiertagen)	08:00 bis 12:30 Uhr	101, 1. Stock

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2025
 §§ 32ff des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 - LGBl. Nr. 78/2010 i.d.F. LGBl. Nr. 68/2025

Freundliche Grüße
 Der Bezirkshauptmann i.V.

[Mag. Michael Schachner](#)
 (elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Schladming, Coburgstraße 45, Postfach 11, 8970 Schladming, mit dem Ersuchen, diese Kundmachung an der dortigen Amtstafel anzuschlagen, mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk zu versehen, einen informierten Vertreter zur Verhandlung zu entsenden und der Behörde diese Kundmachung samt Anschlag- und Abnahmevermerk zu retournieren, per E-Mail
2. Magdalena Steinberger, Hauptstraße 213//201, 8962 Gröbming, mit dem Ersuchen, diese Kundmachung an der dortigen Amtstafel der Politischen Expositur Gröbming samt Anschlag- und Abnahmevermerk anzuschlagen sowie auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, zu veröffentlichen, per E-Mail